

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Neuerrichtung der Kühlhauserweiterung, Neuorganisation des Kokillengusses und der Gussputzerei, Entfall des Netzfrequenzofens und CO ₂ -Verfahrens in der Handkernmacherei
Vorhabensträger:	Bosch Rexroth AG Zum Eisengießer 1 97816 Lohr am Main
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 07.04.2022 bei Kapitel 14.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Bosch Rexroth AG verfügt u. a. über eine Zertifizierung nach ISO 14 001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Die Fa. Bosch Rexroth beabsichtigt die Neuerrichtung der Kühlhauserweiterung mit Entstaubungsanlage Q 24/2 (BE 410) und eines Mittelfrequenzofens (BE 100), die Neuorganisation des Kokillengusses (BE 310) und der Gussputzerei (BE 510) sowie den Entfall des Netzfrequenzofens NF II (BE 100) und des CO₂-Verfahrens in der Handkernmacherei (BE 230).

Ziele des Vorhabens sind die Verbesserung der Energieeffizienz, die Reduzierung der CO₂-Emissionen, Verbesserungen im Arbeitsumfeld der Gießereimitarbeiter, Entlastung des örtlichen Straßenverkehrs sowie eine verbesserte Wirtschaftlichkeit.

Hinsichtlich der genehmigten Produktionskapazität der Eisengießerei ([REDACTED] t Flüssigeisen pro Jahr) wird sich keine Änderung ergeben.

Der Betreiber beantragte mit Schreiben vom 07.04.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 11.04.2022, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG. Der Genehmigungsantrag wurde am 20.04.2022 um das Luftreinhaltegutachten ergänzt. Am 19.05.2022 wurden Angaben zum Schmelzbetrieb, am 20.05.2022 Erläuterungen zur Retentionsraumbilanzierung und am 27.05.2022 Angaben und Gutachten zur Bauwassererhaltung ergänzt, sodass der vollständige Antrag am 27.05.2022 vorlag.

Das mit Schreiben vom 07.04.2022 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Bosch Rexroth AG dies mit Schreiben vom 17.05.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich:

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Genehmigt ist eine Schmelzleistung von maximal 88.000 Tonnen Flüssigeisen pro Jahr. Die Eisengießerei ist demnach der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Neuerrichtung der Kühlhauserweiterung, die Neuorganisation des Kokillengusses und der Gussputzerei sowie den Entfall des Netzfrequenzofens und des CO₂-Verfahrens in der Handkernmacherei. Die für die Änderung vorgesehenen Flächen sind derzeit versiegelt. Für die Errichtung wird Bodenmaterial ausgehoben, abfalltechnisch eingestuft und einer entsprechenden Entsorgung zugeführt. In den Baugruben für den Schmelzofen bzw. die Kühlhauserweiterung erfolgt jeweils die Herstellung tragfähiger Fundamente.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Änderungen zielen auf die Verbesserung der Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Produktqualität und haben eine Reduzierung des Produktspektrums zur Folge. Prozesse wie Glühen, Härten, das CO₂-Verfahren in Handkernmacherei und die mechanische Bearbeitung entfallen. Neue Anlagen sind entweder mit bereits installierten vergleichbar oder hinsichtlich der Lärmrelevanz als günstiger anzusehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind daher nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorgesehenen Anlagenänderungen finden größtenteils im Inneren der bestehenden Hallen statt. Einzig die Errichtung des Kühlhauses mit den Abmaßen von ca. 24 x 21 m findet auf einer bereits versiegelten Fläche im Außenbereich des Werks statt. Anfallendes Niederschlagswasser wird gemäß der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis über ein Klärbecken dem Fließgewässer Lohr zugeführt. In der Entstaubungsanlage ist kein Abfall zu erwarten.

Natürliche Ressourcen – insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt

1.4 Abfallerzeugung

Die neuen Anlagen erzeugen keine neuen Abfallfraktionen. Durch den Abbau bzw. Entfall bisheriger Prozesse werden Abfallfraktionen entfallen und sich die Mengen bestehender Abfallfraktionen ändern. Soweit möglich werden die bisher entstehenden Abfallströme dem Produktionsprozess wieder zugeführt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt unter Einhaltung der geltenden abfallwirtschaftlichen Vorgaben.

Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird erfüllt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben diffuse Emissionen minimiert. Bezüglich der Lärmemissionen werden zwar neue Anlagenteile installiert, aber auch vorhandene Anlagen rückgebaut. Zur Minimierung der Auswirkungen werden primäre und sekundäre Schallschutzmaßnahmen vom Betreiber ergriffen. Das Lärmgutachten zeigt im Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit voraussichtlich eingehalten werden. Die Änderung der Anlage führt weder zu Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Der Umgang mit den verwendeten Stoffen und die eingesetzten Technologien stellen keine relevanten Risiken dar. Wassergefährdende Stoffe werden ausschließlich in nach WHG-Anforderungen abgesicherten Flächen gehandhabt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Ein besonderes Unfallrisiko liegt nicht vor. Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht.

Es erfolgt keine Einleitung von Prozessabwasser. Verunreinigungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch die vorhandenen Anlagenabsicherungen vermieden. Das Werkgelände wird regelmäßig maschinell gekehrt. Die Einleitung von Niederschlagswasser wird über ein Regenklärbecken geführt.

Die Luftqualität verbessert sich durch die Verlängerung der Kühlzeit hinsichtlich der organischen Emissionen und des Geruchs.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Verunreinigung von Wasser oder Luft sind daher nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Gießerei befindet sich bereits seit 1850 am heutigen Standort. Die Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Lohr am Main liegt in einem breiten Maintal zwischen Spessart und fränkischer Platte, durch das der Main von Nord nach Süd fließt. Die Eisengießerei der Fa. Bosch Rexroth AG befindet sich am nördlichen Rand der Lohrer Innenstadt. Nördlich des Werkgeländes fließt die Lohr, ein Gewässer II. Ordnung, vorbei. Diese wurde im Zuge der Standorterweiterung und Verbesserung des Hochwasserschutzes Ende der 1990er Jahre umgestaltet. Die Lohr wird fischereiwirtschaftlich genutzt. Weiterhin stellt der Uferbereich der Lohr ein Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sind nicht erkennbar.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Im Zuge der Errichtung der Kühlwasserentnahme aus der Lohr wurde das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der Entstaubungsanlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen. Für Vogelarten wurden nur hinsichtlich der Beseitigung von Brutstätten Hinweise gegeben. Weitere Relevanz ergab sich nur für wasserlebende Arten.

Neue Flächen werden nicht versiegelt, es kommt lediglich auf einer bereits versiegelten Fläche die Kühlhauserweiterung mit Abmaßen von 24 x 21 m Grundfläche hinzu. Die beantragten Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen während der Errichtung und dem anschließenden Betrieb.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskriterien sind daher nicht zu erkennen.

2.3 Schutzkriterien

Ein Natura 2000-Gebiet ist ca. 600 m westlich der Anlage ausgewiesen. Mit einem Luftreinhaltgutachten und einer Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet eintreten.

Etwa 150 m aufwärts der Lohr befinden sich einige gesetzlich geschützte Feldgehölze nach dem BayNatSchG. Das Vorhaben verursacht in seiner Ausgestaltung jedoch keinen zusätzlichen nennenswerten Schadstoffeintrag.

Das Grundstück liegt im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Mains. Ein Schadstoffeintrag wird durch entsprechende Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und vorsorgliches Handeln bei anlaufendem Hochwasser vermieden. Ein nennenswerter Schaden ist daher nicht zu erwarten.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannte Gebiete sind in der Anlagenumgebung nicht vorhanden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Auswirkungen durch erforderliche Bautätigkeiten können Lärm, Staub und Erschütterungen sein. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und als gering einzustufen.

Mögliche Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben ergeben sich hinsichtlich Lärm und Emissionen durch einen neuen Kamin und die Versetzung/Erhöhung von zwei bestehenden Kaminen. Der Kamin der bestehenden Entstaubung wird mit einem neuen

Kulissenschalldämpfer ausgestattet, sodass an der Kaminmündung ein Schallpegel von 83 dB(A) eingehalten werden kann. Gemäß Schallprognose werden die Grenzwerte um 8 dB(A) am Immissionsort des Krankenhauses bzw. mindestens 10 dB(A) an allen anderen Immissionsorten unterschritten.

Staubemissionen werden aufgrund der effizienteren Erfassung und Abscheidung reduziert. Die längere Abkühlzeit der Kühlhauserweiterung bewirkt eine geringere Freisetzung organischer Emissionen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Die o. g. Auswirkungen während der Bauphase treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen. Erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Grundsätzlich sind alle erwarteten Auswirkungen während der Bauphase zeitlich begrenzt. Das Vorhaben selbst ist generell umkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Zur Vermeidung der Belastungen während der Bauphasen werden bauliche Tätigkeiten unter Einhaltung des Merkblatts zum Schutz gegen Baulärm ausgeführt und bei Bedarf Maßnahmen zur Niederschlagung von Staub vorgesehen.

Hinsichtlich der wahrscheinlichsten Auswirkungen des Vorhabens - Lärmemissionen - werden primäre und sekundäre Schallschutzmaßnahmen getroffen, um negative Auswirkung zu vermeiden. Primäre Schutzmaßnahmen sind die Einhausung der Entstaubungsanlagen, Beschaffung lärmarmen Bearbeitungsmaschinen und Aufstellung im Innenbereich der Hallen. Sekundäre Schutzmaßnahmen sind zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen wie Schalldämpfer oder Maschinenkapselung.

Die Bodenverdichtung und -versiegelung ist auf ein notwendiges Maß begrenzt und ergibt sich u. a. durch die Notwendigkeit des vorrangigen Schutzes anderer Schutzgüter, beispielsweise durch die flächige Versiegelung des Bodens aufgrund von Flüssigkeits-Rückhaltesystemen zur Eindämmung möglicher Leckagen.

Bei der Handhabung von Gefahrstoffen werden die entsprechenden Anforderungen beachtet. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoff-Verordnung werden den Mitarbeitern zugänglich gemacht. Bezüglich des Umganges mit den Gefahrstoffen erfolgen regelmäßige Unterweisungen der Arbeitnehmer in Form wiederkehrender Schulungen. Mit dem Betrieb der Anlage gemäß dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften kann ein zusätzliches Risiko weitgehend ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen an der Anlagenleistung oder Produktionskapazität vorgenommen. Durch Änderungen im Produktionsprozess können Prozessschritte wie das Glühen eingespart und andere Prozessschritte wie der Schmelz- oder Kühlprozess optimiert werden.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben diffuse Emissionen minimiert. Die Immissionsprognose zeigt zudem, dass die zulässige Gesamtbelastung eingehalten wird und von keinen negativen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Hinsichtlich der Lärmemissionen werden zwar neue Anlagenteile installiert, aber auch vorhandene Anlagen rückgebaut. Zur Minimierung der Auswirkungen werden primäre und sekundäre Schallschutzmaßnahmen vom Betreiber ergriffen. Das Lärmgutachten zeigt im Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit voraussichtlich eingehalten werden. Die Einhaltung der Richtwerte zur Tagzeit durch den Betrieb der Anlage ist ebenfalls sichergestellt.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 12.01.2023
Landratsamt Main-Spessart

Fabisch
Oberregierungsrätin